

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA SCHLEGEL WERBUNG, AUGUST-HORCH-STR. 16, 08141 REINSDORF

I. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Besteller erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Änderung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

Vom Käufer vorgegebene Liefertermine sind für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, daß eine ausdrückliche, schriftliche Bestätigung des vom Käufer verlangten Liefertermins durch den Verkäufer erfolgt ist.

II. Angebote, Lieferung, Bestellung und Auftragsbestätigung

- Unsere Angaben sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt für von uns zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände. Zeichnungen, Ablichtungen, Maße, Gewichte, Farben und sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.
- An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen usw. behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebote und Entwürfe usw. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerber, nicht zugänglich gemacht werden und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebots sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.
- Bei Waren, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten:
 - die niederspannungsseitige Installation,
 - die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge,
 - etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z. B. Maurer-, Elektrik-, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten
- Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch unvorhergesehene Ereignisse, Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Lieferanten behindert, z.B. durch Betriebsstörungen, durch Energiemangel, durch Verkehrsstörungen, Streik, Ausspernung, so verkürzt sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Hindernisse zusätzlich einer weiteren angemessenen Frist. Der Besteller kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
- Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Absatz 6 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
- Von der Behinderung nach Ziffer 6 und der Unmöglichkeit nach Ziffer 7 werden wir den Besteller umgehend verständigen.
- Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
- Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und der Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.
- Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig erteilt, kann der Lieferant die entstandenen Kosten zusätzlich 10 % der Auftragssumme verlangen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß ein Schaden des Lieferanten überhaupt nicht entstanden oder nur wesentlich geringer ist.
- Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragsverlängerung.

III. Montage

- Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, daß sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können. Liefer- und Montagefristen beginnen erst zu laufen, wenn die Baustelle so vorbereitet ist, daß die Anlieferung des Materials ohne weiteres möglich ist und die Montage sofort nach Anlieferung der Monteur beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn die vom Besteller zu erbringenden Leistungen an der Baustelle nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden.
- Vorbereitung der Baustelle: der Besteller hat auf seine Kosten die Baustelle vor Anlieferung des Materials zu räumen und dafür zu sorgen, daß ein ungehinderter Materialtransport bis unmittelbar zur Baustelle möglich ist. Mehrkosten für zusätzlichen Materialtransport vom LKW zur Baustelle trägt der Besteller.
- Leistungen des Bestellers: der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen:
 - Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft, einschließlich der Anschlüsse zur Baustelle
 - für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für unsere Monteur
- Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Montagezeiten und Reisen der Monteur zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Konstruktionsänderungen vorgenommen werden müssen, die wir nicht zu vertreten haben oder bei Vertragsschluß noch nicht berücksichtigt waren.
- In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreis vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, daß durch den Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Bestellers.
- Eventuell erforderliche Fremdleistungen (siehe oben II. 5) können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden. Zusätzliches Material, das für die fachgerechte Montageausführung benötigt wird, wird nach Verbrauch berechnet. Dies gilt auch für Material, das infolge von Konstruktionsänderungen zusätzlich benötigt wird.
- Arbeitszeitnachweis: Die Aufstellung über die Arbeits- und Montagezeit wird wöchentlich bzw. bei Ende der Montagearbeiten dem Besteller zur Anerkennung vorgelegt. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter bei der Aufstellung der Arbeitszeit- und Materialverbrauchsnachweise nicht anwesend oder wird bei Vorlage der Aufstellung die Anerkennung verweigert, so hat der Besteller innerhalb von 1 Woche nach Kenntnis der von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen unter Angabe von Gründen schriftlich zu widersprechen. Erklärt sich der Besteller nicht innerhalb der genannten Frist, so gelten die von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen über Arbeitszeiten und Materialverbrauch und sind für den Besteller verbindlich.

IV. Preise

Die Berechnung erfolgt, sofern hierüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, zu dem am Tag der Lieferung geltenden Nettopreis zusätzlich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Anders sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren – insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe – so können wir Anpassungen der Preise vornehmen.

Wir sind bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden. Einigen wir uns nicht mit dem Besteller über die Preisangabe, so hat sowohl der Besteller als auch wir das Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

V. Zahlung

- Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, rein netto innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch die örtlichen Bankzinsen, zu berechnen, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- Wir behalten uns vor, über die Hereingabe von Wechseln oder Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt.
- Für den Fall, daß ein Wechsel oder ein Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder die Umstände beim Besteller eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung, auch wenn hierfür Wechsel oder Scheck gegeben sind, sofort fällig stellen.
- Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt.
- Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bestehen nicht, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene und rechtskräftig gestellte Forderung, mit der aufgerechnet werden soll.
- Sämtliche Preise und Kosten verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigt uns, Zahlung vor Ablauf des vereinbarten Zahlungstermins zu fordern und/oder nach ausstehende Lieferungen zurückzubehalten o.v. Vertrag zurückzutreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
- Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und § 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Besteller verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
- Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und zwar gegen sofortige Zahlung unter Eigentumsvorbehalt veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist er nicht berechtigt.

- Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) einschließlich der entsprechenden Forderung aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab.
- Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für die weiterveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.
- Für den Fall, daß die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Besteller hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinen Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.
- Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, daß beim Besteller Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Besteller auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel herauszugeben. Zu diesem Zweck hat der Käufer ggf. Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zugewährt.
- Bei Vorliegen der in Absatz 6 Satz 3 genannten Umstände hat uns der Besteller Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zuzusenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
- Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20%, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben.
- Der Besteller hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle Zwecke Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Besteller.

VII. Lieferung und Abnahme

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Risiko des Bestellers. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Bei allen Lieferungen – auch wenn wir nach besonderer schriftlicher Vereinbarung die Versandkosten übernehmen – geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Werden Waren durch den Lieferanten montiert, werden diese beim Besteller bei Fertigstellung übergeben und sind von ihm zu diesem Zeitpunkt abzunehmen. Die Abnahme ist unseren Monteuren auf unserem Montagebogen schriftlich zu bestätigen. Bei der Abnahme sind erkennbare Mängel in den Montagebogen aufzunehmen. Gewährleistungsansprüche für erkennbare Mängel bestehen nur, wenn diese Mängel im Montagebogen als gerügt aufgenommen werden. Sind etwa vorhandene Mängel auf diese Weise im Montagebogen festgemeldet, so kann der Besteller die Abnahme nur bei Vorhandensein wesentlicher Mängel verweigern. Die diesbezügliche Beweislast obliegt dem Besteller. Versand- und Montagefehler gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Fertigmeldung nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig gilt die Ware als abgenommen und es erfolgt Rechnungstellung. Falls der Versand ohne Verschulden von uns unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir versichern die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und nur auf dessen Kosten.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung

- Die Verarbeitung und Benutzung unserer Erzeugnisse geschieht auf Gefahr des Bestellers. Unsere gestalterische und anwendungstechnische Beratung ist – auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter – unverbindlich und stellen keine Zusicherung dar sowie befreien den Besteller nicht von der Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für seine Zwecke und ab Rechte Dritter hierdurch tangiert werden.
- Der Besteller wird die Ware einer Eingangskontrolle unterziehen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 7 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort unter genauer Begründung schriftlich anzuzeigen. Für Mängel, die erst nach Ablauf dieser Rügefrist festgestellt werden, aber rechtzeitig hätten erkannt werden können, haften wir nicht. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht, die Annahme der Ware zu verweigern.
- Der Besteller hat bei berechtigten Beanstandungen lediglich einen Anspruch auf kostenfreie Nachlieferung mangelfreier Ware, falls wir uns nicht mit einer Minderung des Kaufpreises (Herabsetzung der Vergütung) einverstanden erklären. Ist die Ersatzlieferung wieder fehlerhaft, dann kann Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Hält der Besteller die Ware nicht vollständig zur Beschichtigung bereit, so verliert er den eventuellen Anspruch auf Ersatzlieferung oder Minderung. Wir werden nach Empfang einer Beanstandung auf eine sofortige Beschichtigung der Ware bedacht sein. Bevollmächtigte und Mitarbeiter unseres Hauses, für diese Beschichtigung sind nicht berechtigt, über etwaige Beanstandungen endgültige Entscheidungen zu treffen, die uns binden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird sowie uns von Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt wird. Für Fremderzeugnisse haften wir nicht. Wir treten jedoch unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Besteller ab. Falls durch unklare oder unvollständige Angaben (insbesondere bei eiligen Aufträgen) eine dem Empfänger nicht befriedigende Lieferung erfolgt, ist der Besteller dafür verantwortlich.
- Sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spät. 6 Monate nach Gefahrübergang auf den Besteller.
- Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Die Beweislast hierfür trägt im übrigen der Besteller.
- Alle Empfehlungen, Hinweise oder Beratungen unseres Personals im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Produkte oder in Bezug auf das Produkt selbst erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluss einer jeglichen Haftung mit Ausnahme einer Haftung für vorsätzliche Schädigung. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.
- Wir haften grundsätzlich nur für den unmittelbaren Schaden. Folgeschäden, insbesondere Schäden aus positiver Vertragsverletzung, sind von der Haftung ausgeschlossen. Das gilt auch für Verschulden bei Vertragsschluß, für die Verletzung von Nebenpflichten und unerlaubter Handlung.
- Soweit Hinweise oder Ratschläge bezüglich der Verarbeitung oder Verwendbarkeit unserer Ware für bestimmte Zwecke durch unsere Mitarbeiter gegeben werden, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen; eine Gewährleistung übernehmen wir damit nicht. Angaben technischer Art gelten nicht als „zugesicherte Eigenschaft“ im Rechtssinne.
- Rücksendungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen werden.

IX. Gewährleistung für Lichtverbaugen

- Für Lichtverbaugen (ausgenommen Leuchtstofflampen und Glühlampen) übernehmen wir eine Garantie von 12 Monaten, sofern die Auftragsausführung eine Lieferzeit von mind. 4 Wochen zur Verfügung steht und sofern die aufkommenden Schäden auf Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Die Beweislast hierfür trägt der Besteller. Für Leuchtrohren gilt die Garantiefrist von 12 Monaten nur, sofern eine durchschnittliche Betriebsdauer von täglich 10 Stunden nicht überschritten wurde.
- Für Vorschaltgeräte, Schaltgeräte, Leuchtstofflampen, Glühlampen und sonstige elektrische Ausrüstungen werden 6 Monate Garantie geleistet.
- Eine Gewährspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht von uns bezogenes Betriebsgerät oder Zubehör verwendet wird, oder die von uns gelieferten Erzeugnisse von dritter Seite nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder beim Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind und außerdem, wenn ein von uns nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vorgenommen hat.
- In Garantiefällen wird, wenn das beanstandete Teil spesenfrei eingesandt wird, kostenlos Ersatz geliefert.
- Demontage-, Montage-, Fracht- und sonstige in diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Andere Ansprüche wegen direkter oder indirekter Schäden bestehen nicht.
- Bei Reparaturarbeiten kann eine Garantie für Farbgleichheit nicht gegeben werden.
- Für Ersatzlieferungen (kostenlos oder gegen Berechnung) endet die Garantiezeit mit der für die Erstlieferung festgestellten Frist.
- Wir sind berechtigt, die Richtigkeit von Gewährleistungsansprüchen durch unsere Fachingenieure oder Monteur nachprüfen zu lassen. Ergibt sich kein Recht zur Inanspruchnahme der Gewährspflicht, so trägt der Besteller die Prüfungskosten.
- Für die Tragfähigkeit der vorhandenen Fundamente bzw. Unterkonstruktionen übernehmen wir weder Garantie noch Haftung. Dies ist Sache des Bestellers.
- Dachverwendungen sind grundsätzlich bauseitige Leistungen. Für Schäden an der Dachhaut oder daraus entstehende Folgeschäden haften wir nicht.

X. Warenrücksendung

Für eine Warenrücksendung, aus welchem Grund auch immer, muß unser schriftliches Einverständnis eingeholt werden. Von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen sind Leistungen, die speziell für den vom Besteller angefertigt wurden, wenn keine Falschlieferrücksendung durch unser Verschulden nachgewiesen werden kann.

XI. Urheberrechte

Der Besteller hat das Recht, die Logogentwicklung und Entwürfe zu nutzen und zu vervielfältigen, soweit er sie käuflich erwirbt. Ansonsten verbleiben die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte bei uns. Für Entwürfe des Bestellers übernehmen wir wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheber- und Warenzeichenrechten keinerlei Haftung.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten und zwar auch für Scheckverbindlichkeiten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Geschäftsverbindungen mit Bestellern, die Kaufleute im Sinne der §§ 1-3,5-6 HGB sind, ist der Sitz des Lieferanten, wobei wir befugt sind, Forderungen ohne Rücksicht auf Höhe des Streitwertes auch beim Amtsgericht einzuklagen. Davon unabhängig können wir auch für den Sitz des Bestellers zuständige Gerichte anrufen.

XIII. Wirksamkeit

Sollte eine dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grunde – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.